

Titel I.

Aufnahme und Austritt der Studirenden.

§. 1.

Die Studirenden sind entweder ordentliche Schüler, welche an sämmtlichen planmäßigen Unterrichtsfächern des betreffenden Jahresurses Theil nehmen, oder außerordentliche, welche die Schule nur für einzelne Unterrichtsfächer besuchen. Nachstehende statutarische Bestimmungen finden auf beide Classen Anwendung. Bei älteren Personen und bei solchen, welche einer anderweitigen Hauptbestimmung wegen am Sitz der Schule sich aufhalten, kann von dem Direktor eine Ausnahme dahin gehend gemacht werden, daß die Betreffenden der Disciplin der Schule und in Absicht auf die Einhaltung der Ordnung bei dem Besuch der Vorlesungen und bei der Benützung der Institute der Anstalt unterworfen sind.

§. 2.

Zum Eintritt in die technische Abtheilung der polytechnischen Schule wird und zwar ohne Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schülern in der Regel vorausgesetzt,

- 1) das zurückgelegte 18. Lebensjahr.
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung.
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 3).
- 4) Bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen und vormund-
schaftlichen Einwilligung.

§. 3.

Diejenigen, welche als ordentliche Schüler in die technische Abtheilung aufgenommen, sowie diejenigen, welche blos als